Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Teilrevision des Baugesetzes

Der Regierungsrat hat eine Vorlage über die Teilrevision des Baugesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Dabei werden zwingend zu regelnde Bereiche des Energiegesetzes des Bundes aufgenommen. Weiter wird geändertes oder neues eidgenössisches Raumplanungs- sowie Natur- und Heimatschutzrecht übernommen. Ebenso wird das neue Behindertengleichstellungsgesetz berücksichtigt. Schliesslich werden einige kleinere Aktualisierungen und Präzisierungen vorgenommen.

Bei der Umsetzung des Energiegesetzes des Bundes stehen Energievorschriften im Gebäudebereich im Vordergrund. Im Baugesetz werden nur die Grundsätze, die Rechte und Pflichten von Privaten tangieren, geregelt. Aufzunehmen ist die Pflicht, in zentral beheizten Neubauten mit mindestens fünf Wohneinheiten die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung einzuführen. Ausserdem wird die Möglichkeit geschaffen, zinslose Darlehen durch den Kanton für Wärmeverbundanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen zu gewähren. Im Bereich der Raumplanung dürfen neu landwirtschaftliche Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen im Rahmen des Bundesrechts zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken genutzt werden. Ebenso dürfen unter Schutz gestellte Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen im Rahmen des Bundesrechts in ihrem Zweck geändert werden.

Das neue Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten und bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ein behindertengerechter Zugang erstellt werden muss. Entsprechend ist das Baugesetz in diesem Punkt anzupassen. Schliesslich sind gemäss eidgenössischem Natur- und Heimatschutzgesetz in Erfüllung einer Bundesaufgabe erstellte, baubezogene Projekte neu während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Auch diese Vorschrift macht eine Anpassung auf kantonaler Ebene nötig.

Zusatzvernehmlassung zu Waffengesetzgebung

Der Regierungsrat spricht sich gegen eine umfassende Registrierung aller Waffenbesitzer aus. Zwar macht es aus polizeilicher Sicht Sinn, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Nachhinein den Laufweg einer Waffe, die für ein Verbrechen verwendet worden ist, zu eruieren. Allerdings dürfte mit der vorgeschlagenen Registrierung kaum eine wirksame Prävention zu erreichen sein, wie der Regierungsrat in seiner Zusatzvernehmlassung an das Bundesamt für Polizei festhält. Die Registrierung wäre zudem mit einem erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand verbunden. Die Registrierung der Waffenbesitzer wäre zwar für die Verbesserung der öffentlichen Sicherheit wünschbar, doch kommt die Regierung unter Abwägung aller involvierten Interessen zum Schluss, dass auf eine umfassende Registrierung aller Waffenbesitzer verzichtet werden sollte.

Schaffhausen, 11. November 2003 *Staatskanzlei Schaffhausen*
bis und mit Nr. 42/2003
37/2003